

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Überwiesener Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]  
vertreten durch [ANONYMISIERT]

## **betreffend das Konto des Armin Kinsker**

Geschäftsnummer: 212049/AH

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Armin Kinsker (der „Kontoinhaber“) bei der Genfer Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Vater, Armin Kinsker, der am 28. Oktober 1888 in Budapest, Ungarn, geboren wurde, im Jahr 1919 [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geheiratet habe und zwei Kinder hatte: die Ansprecherin und den Halbbruder der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], der am 27. Juli 1912 in Ungarn geboren wurde und Sohn des Armin Kinsker und seiner ersten Ehefrau, Bertha Zimmern, war. Die Ansprecherin führte aus, ihr Vater sei Oberingenieur gewesen, der für den ungarischen König gearbeitet habe, und er habe an den folgenden Adressen gewohnt: von 1927 bis 1938 an der Baross G. ut. 5 in Esztergom, Ungarn, von 1938 bis 1939 an der Rákosi J. utca 7 in Debrecen, Ungarn, und von 1939 bis 1944 wieder an der Baross G. ut. 5 in Esztergom. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 2. Dezember 2002 erklärte der Vertreter der Ansprecherin, Armin Kinsker sei als Ingenieur in leitender Stellung oft aus geschäftlichen Gründen nach Frankreich, Deutschland und in die Schweiz gereist. In einem Brief an das CRT vom 11. Mai 2001 gab der Vertreter der Ansprecherin an, der Vater der Ansprecherin habe Beziehungen in die Schweiz gehabt und die Ansprecherin glaube, ihr Vater habe ein Schweizer Bankkonto besessen, obwohl ihre Anspruchsanmeldung an den Schweizerischen Bankenombudsmann bezüglich

Konten ihres Vaters abgewiesen wurde. Die Ansprecherin führte aus, ihr Vater, der jüdisch gewesen sei, habe 1939 aufgrund seiner Religion seine Arbeitsstelle verloren. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihre Eltern seien am 4. Juni 1944 nach Auschwitz deportiert worden, wo sie im gleichen Jahr umgekommen seien. Die Ansprecherin gab an, ihr Bruder sei in ein Arbeitslager deportiert worden, wo er am 8. Oktober 1944 ermordet worden sei. Die Ansprecherin reichte verschiedene Dokumente ein, u.a. ihre Geburtsurkunde; eine Übersetzung des Auszugs aus dem Geburtenregister, die vom ungarischen Nationalbüro für Übersetzungen herausgegeben wurde und aus dem der Name, der Beruf und die jüdische Religionszugehörigkeit ihres Vaters ersichtlich sind; ihren eigenen Trauschein und den Trauschein ihrer Eltern, aus dem der Name ihres Vaters ersichtlich ist; sowie den Totenschein ihres Bruders, aus dem hervorgeht, dass er im Oktober 1944 umgekommen ist. Die Ansprecherin gab an, sie sei am 30. September 1927 in Esztergom geboren worden.

Die Ansprecherin hatte schon vorher dem Schweizer Bankenombudsmann eine Antragsanmeldung mit der Nr. 5347 eingereicht und auf das Schweizer Bankkonto von Armin Kinsker einen Anspruch erhoben.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus mehreren Listen mit geschlossenen Konten und Auszügen aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass es sich beim Kontoinhaber um Armin Kinsker handelt. In einem Bankdokument erscheint der Buchstabe „F“ als Bezeichnung des Wohnsitzes des Kontoinhabers. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, schlossen daraus, dass gemäss dieser Abkürzung Frankreich der Wohnsitzstaat des Kontoinhabers war, seine Nationalität jedoch trotzdem unbekannt ist. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart besass, das zu einem unbekanntem Zeitpunkt eröffnet wurde und von 1939 an während mindestens 10 Jahren nachrichtenlos war. Das Konto wurde am 12. April 1949 einem Zwischenkonto überwiesen. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich auf dem Konto zum Zeitpunkt der Überweisung 287.00 Schweizer Franken befanden und das letzte Datum, an dem das Konto noch existierte, das Jahr 1950 war. Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, ob oder wann das vorliegende Konto geschlossen, noch wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde. Die ICEP-Buchprüfer konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise vor, die belegen, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

### **Erwägungen des CRT**

#### Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Vater stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Das CRT stellt fest, dass der Vater der Ansprecherin in Ungarn wohnte, während angegeben wurde, dass der Kontoinhaber in Frankreich wohnte. Das CRT stellt jedoch fest, dass die Ansprecherin die Geschäftsbeziehungen und Reisen ihres Vaters nach Frankreich identifiziert hat, und es daher plausibel ist, dass er eine zusätzliche Geschäftsadresse in Frankreich benutzt hatte, um seine Identität zu verbergen. Zum Nachweis

ihrer Anspruchs reichte die Ansprecherin verschiedene Dokumente ein, einschliesslich ihrer Geburtsurkunde und einer Übersetzung ihres Auszugs aus dem Geburtenregister, die vom ungarischen Nationalbüro für Übersetzungen ausgestellt wurde und aus der der Name, der Beruf und die jüdische Religionszugehörigkeit ihres Vaters ersichtlich sind. Sie reichte zudem den Trauschein ihrer Eltern ein, aus dem der Name ihres Vaters ersichtlich ist, und den Totenschein ihres Bruders, aus dem hervorgeht, dass er im Oktober 1944 umgekommen ist. Schliesslich stellt das CRT fest, dass auf dieses Konto keine zusätzlichen Anspruchsanmeldungen eingegangen sind.

Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherin dem Schweizer Bankenombudsmann eine Anspruchsanmeldung eingereicht und auf das Schweizer Bankkonto von Armin Kinsker einen Anspruch erhoben hatte, noch vor der Publikation der Liste mit Konten, die von ICEP als Konten, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, bestimmt wurden. Dies weist darauf hin, dass die Ansprecherin ihren Anspruch nicht nur darauf basiert, dass eine Person auf der ICEP-Liste, die ein Schweizer Bankkonto besass, den gleichen Namen trägt wie ihr Verwandter, sondern sie ihren Anspruch eher auf einer direkten Verwandtschaft basiert, die ihr schon vor der Publikation der ICEP-Liste bekannt war. Es weist auch darauf hin, dass die Ansprecherin schon vor der Publikation der ICEP-Liste Grund hatte zu glauben, dass ihr Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit der von der Ansprecherin eingereichten Informationen.

Überdies stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Armin Kinsker enthält. Aus dieser Datenbank ist ersichtlich, dass er am 28. Oktober 1888 in Esztergom, Ungarn, geboren wurde, verheiratet war und am 31. Dezember 1944 gestorben ist, was mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen übereinstimmt. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

#### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen, und er und seine Ehefrau seien 1944 in Auschwitz umgekommen, und ihr Sohn sei im gleichen Jahr in einem Arbeitslager umgebracht worden. Die von der Ansprecherin eingereichte Information stimmt mit der Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung überein, wie oberhalb beschrieben.

#### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie reichte u.a. ihre Geburtsurkunde ein, aus der hervorgeht, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt. Es liegen keine Hinweise über weitere überlebende Erben des Kontoinhabers vor.

#### Verbleib des Kontoguthabens

In Anbetracht der Tatsache, dass das Konto gemäss den Bankunterlagen nach dem Krieg noch offen war, und in Anwendung der Annahmen (h) und (j), die unter Anhang A<sup>1</sup> aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das

---

<sup>1</sup> Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org)

CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Kontos unbekannter Kontoart am 12. April 1949 287.00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3'950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3'950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem dieser Betrag gemäss Artikel 35 mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

### Abschlagszahlung

Im vorliegenden Fall ist die Ansprecherin 75 Jahre alt oder älter und daher an 100% des ihr zugesprochenen Betrags berechtigt

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

den 28. Januar 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.

## **DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]**

### APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:<sup>1</sup>

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;<sup>2</sup>
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

<sup>2</sup> Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

<sup>3</sup> Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).